



## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Christian Dirschauer (SSW)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

### Entwicklung der Eigenanteile für Pflegebedürftige in Pflegeheimen in Schleswig-Holstein

#### Vorbemerkung des Fragestellers:

Laut aktueller Auswertung des Verbandes der Ersatzkassen e.V. ([https://www.vdek.com/LVen/SHS/Presse/Pressemitteilungen/2023/Eigenanteile\\_in\\_Pflegeheimen\\_in\\_Schleswig-Holstein\\_deutlich\\_gestiegen.html](https://www.vdek.com/LVen/SHS/Presse/Pressemitteilungen/2023/Eigenanteile_in_Pflegeheimen_in_Schleswig-Holstein_deutlich_gestiegen.html)) sind die Kosten für Pflegebedürftige in Schleswig-Holstein, die im Pflegeheim versorgt werden, im Jahr 2022 um bis zu 21,0 Prozent gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Der durchschnittlich zu zahlende Betrag im ersten Unterbringungsjahr betrug demnach durchschnittlich 2.354 Euro im Monat.

1. Welche Hauptursachen sieht die Landesregierung für diese Kostensteigerung für Bewohnerinnen und Bewohner in stationären Einrichtungen der Altenpflege?

#### Antwort:

Hauptursache der überdurchschnittlich hohen Kostensteigerung ist die Einführung der tariflichen Entlohnung in den Pflegeeinrichtungen im Rahmen der Tariftreue nach dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG). Danach müssen ab dem 01.09.2022 alle stationäre Pflegeeinrichtungen tarifliche oder regionalübliche Gehälter an die Pflegekräfte zahlen.

Darüber hinaus erhöhen sich auch die Sachkosten wie insbesondere die Kosten für Lebensmittel, Energie und Materialaufwand. Diese Kostensteigerungen sind durch die hohe Inflation sowie die Nachwirkungen der Corona-Krise bedingt (auch zukünftig entstehen Mehrkosten für Hygienemaßnahmen wie Mundschutz, Schutzhandschuhe und Corona-Tests).

Zusätzlich zu den erhöhten Personalkosten haben sich auch kalkulatorische Faktoren bei der Bemessung der Pflegesätze geändert. Bis etwa 2018 generierten die Pflegeeinrichtungen ihre Gewinne durch Lohnkosten, die mit den Kostenträgern vereinbart wurden, jedoch nicht an die Mitarbeiter ausbezahlt wurden. Durch das Tariftreuegesetz sind die Einrichtungen nunmehr verpflichtet, die verhandelten Personalkosten an die Mitarbeiter auszuzahlen. Zum Ausgleich hierzu wurden dann Zuschläge zur Abgeltung des unternehmerischen Risikos geltend gemacht, durch die die pflegebedingten Aufwendungen zusätzlich in einem nicht unerheblichen Umfang anstiegen.

Ferner kamen ab 2020 Ausbildungszuschläge hinzu, die im Rahmen des Pflegeberufgesetzes für jeden Pflegebedürftigen, unabhängig davon, ob die Pflegeeinrichtung Pflegekräfte ausbildet, anfallen.

Im Bereich der Investitionskosten steigen die Kosten für die Neuerrichtung von stationären Pflegeeinrichtungen im Vergleich zu früheren Jahren um ein Vielfaches, da der Baukostenindex sich direkt auf diese Kosten auswirkt.

2. Wie haben sich die Eigenanteile der Pflegebedürftigen in den Kreisen und kreisfreien Städten in den Jahren 2020, 2021 und 2022 entwickelt?

Antwort:

Die Entwicklung der durchschnittlichen Eigenanteile ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Die monatlichen Gesamtkosten, die Pflegebedürftige zahlen müssen, umfassen den einrichtungseinheitlichen Eigenanteil sowie die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Investitionen und sind in der Tabelle in Euro aufgeführt. Bei den Werten erfolgte keine Berücksichtigung von spezialisierten Einrichtungen. Zudem wurden die Beträge anhand der Anzahl der Einrichtungen berechnet, die Platzzahl der einzelnen Einrichtungen wurde nicht berücksichtigt (Quelle: vdek).

Kreis/Kreisfreie Stadt	Kostenart	2020	2021	2022*
Dithmarschen	EEE <sup>1</sup>	590,71	669,42	1042,16
	Unterkunft und Verpflegung	759,28	777,54	863,66
	Investitionskosten	489,76	493,32	496,03
Flensburg	EEE	541,58	597,47	913,99
	Unterkunft und Verpflegung	756,29	779,19	846,52
	Investitionskosten	492,70	492,70	492,70
Herzogtum Lauenburg	EEE	560,15	645,36	987,85
	Unterkunft und Verpflegung	714,49	738,16	791,15
	Investitionskosten	409,07	425,26	431,94
Kiel	EEE	718,33	760,08	1115,37
	Unterkunft und Verpflegung	792,54	809,58	884,04

<sup>1</sup> Einrichtungseinheitlicher Eigenanteil

	Investitionskosten	522,65	544,18	556,47
Lübeck	EEE	781,40	830,74	1072,79
	Unterkunft und Verpflegung	793,64	830,12	888,13
	Investitionskosten	492,05	492,05	492,05
Neumünster	EEE	705,06	707,16	963,92
	Unterkunft und Verpflegung	746,42	794,85	849,76
	Investitionskosten	541,87	538,94	538,99
Nordfries- land	EEE	599,80	691,36	1075,13
	Unterkunft und Verpflegung	763,18	799,63	864,44
	Investitionskosten	497,44	499,35	501,56
Ostholstein	EEE	657,92	716,48	1079,29
	Unterkunft und Verpflegung	765,63	782,75	888,65
	Investitionskosten	442,18	443,06	395,69
Pinneberg	EEE	550,72	606,79	939,23
	Unterkunft und Verpflegung	737,31	757,04	823,40
	Investitionskosten	479,84	490,36	478,40
Plön	EEE	719,98	775,62	1042,90
	Unterkunft und Verpflegung	769,24	803,86	861,43
	Investitionskosten	538,80	536,24	536,24
Rendsburg- Eckernförde	EEE	558,65	620,04	1050,58
	Unterkunft und Verpflegung	744,28	766,73	838,20
	Investitionskosten	436,93	436,93	443,74
Schleswig- Flensburg	EEE	666,35	701,48	1063,71
	Unterkunft und Verpflegung	751,01	775,18	848,72
	Investitionskosten	487,56	488,48	498,18
Segeberg	EEE	613,45	684,43	983,51
	Unterkunft und Verpflegung	730,96	753,49	802,40
	Investitionskosten	469,25	475,09	478,79
Steinburg	EEE	652,22	718,70	1217,61
	Unterkunft und Verpflegung	729,79	781,41	911,72
	Investitionskosten	436,40	436,40	414,42
Stormarn	EEE	708,25	750,87	1059,06
	Unterkunft und Verpflegung	770,98	790,58	862,29
	Investitionskosten	527,69	529,61	523,25

\*ab dem 01.01.2022 müssen die Leistungszuschläge gem. § 43c SGB XI abgerechnet werden.

3. Hat die Landesregierung Erkenntnisse darüber, wie hoch der Anteil derjenigen Pflegebedürftigen ist, die Hilfe zur Pflege durch den Sozialhilfeträger in Anspruch nehmen? Wenn ja, wie hat sich dieser über die Jahre 2020, 2021 und 2022 entwickelt?

Antwort:

Die Daten über den Bezug von Hilfe zur Pflege nach dem zwölften Sozialgesetzbuch werden in der Bundesstatistik SGB XII erfasst. Die Daten für 2022 liegen noch nicht vor. Die Daten zum Bezug von Hilfe zur Pflege in den Jahren 2020 und 2021 in Schleswig-Holstein sind der folgenden Tabelle zu entnehmen (Quelle: Statistikamt Nord; Mehrfachzählungen können nicht ausgeschlossen werden, die Ergebnisse sind auf 5 gerundet):

Stichtag	Insgesamt	Davon in stationären Einrichtungen (§ 65 SGB XII)
31.12.2020	11.115	9.465
31.12.2021	10.980	9.530

4. Sieht die Landesregierung Anzeichen für ein Ende der derzeitigen Kostenentwicklung bzw. für eine Stabilisierung der Eigenanteile für Pflegebedürftige in Pflegeheimen in Schleswig-Holstein?

Antwort:

Die Einführung der Tariftreuregelung hat zu einem starken Anstieg der Eigenanteile für Pflegebedürftige geführt. Aufgrund der bis zum 01.09.2022 sehr unterschiedlichen Gehaltsstruktur kam es in Schleswig-Holstein zu einem hohen Anstieg der Gehaltskosten für das in der Pflege eingesetzte Personal und damit zu einer erheblichen Kostensteigerung, die sich auch in den Einrichtungseinheitlichen Eigenanteilen abbildete. Da ab dem 01.09.2022 alle Einrichtungen die in der Pflege Beschäftigten nach Tarif bzw. kirchlichen Arbeitsrichtlinien, tarifangelehnt oder nach durchschnittlichem regionalen Entgeltniveau zahlen müssen, ist ein erneuter Anstieg in diesem Maße nicht zu erwarten bzw. wäre dann verursacht durch besonders hohe Tarifabschlüsse.

Hinsichtlich der Kostensteigerungen aufgrund gesteigerter Sachkosten kann keine Prognose getroffen werden, da diese stark mit dem wirtschaftlichen Geschehen korrelieren. Hier ist bei erneuten Steigerungen der Bund in der Verantwortung, die Leistungsbeträge unter Berücksichtigung der Inflationsrate und den tatsächlichen Kosten anzupassen.

Ferner ist durch einen Beschluss der Landespflegesatzkommission mit einer rechtssicheren, berechenbaren Stabilisierung der Abgeltung des unternehmerischen Risikos zu rechnen. Es wurde eine Regelung gefunden, bei der Pflegeheime bei einer Auslastung von 95% kostendeckend arbeiten. Jede darüberhinausgehende Auslastung ermöglicht einen Gewinn. Zudem ist zu berücksichtigen, dass eine deutlich niedrigere Auslastung häufig mit Einsparungen z.B. beim Personal einhergeht bzw. in Teilen gar dadurch verursacht ist. Hierdurch wird eine außerordentliche Steigerung der Heimentgelte vermieden.

5. Erwägt die Landesregierung eigene Ansätze mit dem Ziel der Entlastung Pflegebedürftiger in stationären Einrichtungen der Altenpflege - wie etwa die Übernahme der Investitionskosten in den Einrichtungen? Wenn ja, zu wann und in welchem Umfang? Wenn nein, welche alternativen Maßnahmen sollen die aktuelle Kostenentwicklung bzw. die steigenden Eigenanteile der Bewohnerinnen und Bewohner in Pflegeheimen bremsen?

Antwort:

In Schleswig-Holstein werden Pflegeeinrichtungen unterschiedlich gefördert, im vollstationären Bereich erfolgt die Förderung durch Land und Kommunen über eine subjektbezogene Objektförderung, bei der ein bewohnerbezogener, vermögens- und einkommensabhängiger Zuschuss gewährt werden kann (Pflegewohngeld). Diese Förderung soll vor allem dazu beitragen, die pflegebedürftigen Personen, die die Kosten der Pflegeeinrichtungen nicht aus Eigenmitteln tragen können, von den Investitionskosten zu entlasten. Die Anspruchsvoraussetzungen sowie die Höhe des Pflegewohngelds sind im Landespflegegesetz und in der Landespflegegesetzverordnung geregelt. Die Förderung ist vom Träger der Pflegeeinrichtung mit Einverständnis der pflegebedürftigen Person bei dem zuständigen Kreis oder der kreisfreien Stadt zu beantragen. Es handelt sich hierbei um eine freiwillige Leistung des Landes zur Entlastung von den Investitionskosten bei vollstationärer Pflege.

Um jedoch eine langfristige, nicht nur die Investitionskosten betreffende Entlastung der Pflegebedürftigen zu schaffen, ist aus hiesiger Sicht eine umgehende Anpassung der Leistungsbeträge der Pflegeversicherung, insbesondere auch eine Erhöhung der Leistungszuschläge gem. § 43c SGB XI, notwendig. Die gesetzgeberische Verantwortung liegt beim Bund, das Land Schleswig-Holstein setzt sich jedoch aktiv für die Erhöhung der Leistungsbeträge ein (im Rahmen der ASMK sowie im Gesetzgebungsprozess des Bundes).